



# Verordnung über den Schulfonds der Sekundarstufe I

Genehmigt durch den Gemeinderat am 5.9.2011  
Teilrevision durch den Gemeinderat am 05.12.2016

## Inhaltsverzeichnis

Entstehung .....	1
Zweckbestimmung .....	1
Einsatz der Mittel, Verfügungsrecht .....	1
Speisung .....	1
Anlage .....	1
Verwaltungsführung .....	1
Aufsicht .....	1
Beschwerdeinstanz .....	1
Revision .....	1
Reglementsänderungen .....	1
Inkrafttreten .....	1

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Schulreglement der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, folgende Verordnung über den Schulfonds der Sekundarstufe I:

Entstehung	<b>Art. 1</b> Der Schulfonds der Sekundarstufe I ist aufgrund von Einnahmen aus Papiersammlungen, Theateraufführungen, dem Instrumentenfonds, dem Jubiläumsfonds und Spenden gebildet worden.
Zweckbestimmung	<b>Art. 2</b> Der Schulfonds ist bestimmt für die Finanzierung von speziellen Schulanlässen und Anschaffungen, die den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I zugute kommen.
Einsatz der Mittel, Verfügungsrecht	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Dem Fonds dürfen jährlich im Maximum Mittel in der Höhe von Fr. 5'000.00 im Rahmen der Zweckbestimmung entnommen werden.  <sup>2</sup> Die zuständige Schulleitung beschliesst abschliessend über den Einsatz der Mittel.
Speisung	<b>Art. 4</b> Dem Fonds dürfen Mittel im Sinne der Entstehung zugewiesen werden.
Anlage	<b>Art. 5</b> Die Verzinsung des Kapitals erfolgt zum ortsüblichen Zinssatz. Der Zinsertrag wird dem Schulfonds gutgeschrieben.
Verwaltungsführung	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Das Kapital sowie die Zinserträge werden von der Finanzabteilung verwaltet und in der Gemeinderechnung ausgewiesen.
Aufsicht	<b>Art. 7</b> Der Bildungskommission wird jährlich an der ersten Sitzung des Jahres Auskunft über die Verwendung der Mittel erteilt.
Beschwerdeinstanz	<b>Art. 8</b> In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.
Revision	<b>Art. 9</b> Die materielle und formelle Richtigkeit kann von der eingesetzten Revisionsstelle überprüft werden.
Reglementsänderungen	<b>Art. 10</b> Anpassungen und Änderungen dieser Verordnung müssen der Bildungskommission zur Genehmigung unterbreitet werden.
Inkrafttreten	<b>Art. 11</b> Die Änderungen der Verordnung über den Schulfonds der Sekundarstufe I treten per 01.01.2017 in Kraft.

**Beschluss des Gemeinderates**

Die Verordnung über den Schulfonds der Sekundarstufe I wurde vom Gemeinderat genehmigt.

Münchenbuchsee, 05.12.2016

*GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE*

Vizepräsidium

Sekretariat

Sig. Andreas Luginbühl

Sig. Olivier A. Gerig

**Publikation**

Der Beschluss über die Verordnung wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. 2 vom 13. Januar 2017 publiziert.

Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Münchenbuchsee, 15. Februar 2017

***PRÄSIDENTIALABTEILUNG***

Der Gemeindeschreiber

Olivier A. Gerig